

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIV. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Fahrbahnausbau der K 85 von Giebel nach Kaiserwinkel; hier: Bekanntmachung gemäß § 2 des Nieder- sächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (NUVPG) i. V. m. §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	17
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Prüfung der Stadt Gifhorn	17
111. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hohe Düne – Wohnen am Laubberg) – Teilplan 2	18
Bebauungsplan Nr. 100 „Hohe Düne – Wohnen am Laubberg“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	19
Bebauungsplan Nr. 106 „Lehmweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. Änderung	20
Jahresabschluss 2020 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)	21
STADT WITTINGEN	
Bebauungsplan „Neufassung Blockshornberg, 1. Änderung“, Stadt Wittingen, Boitzenhagen	22
Flächennutzungsplan, 38. Änderung, Stadt Wittingen	23
Bebauungsplan „Sondergebiet Steinkamp“, Stadt Wittingen, Knesebeck	23
Flächennutzungsplan, 43. Änderung, Stadt Wittingen	24
Bebauungsplan „Industriegebiet Große Horst Weg II“, Stadt Wittingen, Ortsteil Radenbeck	25
GEMEINDE SASSENBURG	
1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bernsteinsee-Neufassung“; 2. Änderung	25

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Tappenbeck	Eröffnungsbilanz 2011	27
---------------------	-----------------------	----

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Parsau	Bebauungsplan „Kälberanger IV“	27
-----------------	--------------------------------	----

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Calberlah	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen	28
--------------------	--	----

Gemeinde Isenbützel	Bebauungsplan „Allerkamp II“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Isenbützel	32
---------------------	--	----

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

- - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Alter Ortskern“ mit ÖBV III Abschnitt, 3. Änderung	33
--------------------	---	----

	Bebauungsplan „Ortskern Klein Schwülper“ mit ÖBV	34
--	--	----

	Örtliche Bauvorschrift "Rotteweg"	35
--	-----------------------------------	----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Fahrbahnausbau der K 85 von Giebel nach Kaiserwinkel; hier: Bekanntmachung gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt die Fahrbahn im Zuge der K 85 zwischen Giebel und Kaiserwinkel auszubauen. Bei Realisierung des Bauvorhabens wird ausschließlich in die unmittelbar an die bestehende Fahrbahn angrenzenden Flächen des Straßenseitenraumes eingegriffen (vorhandener Bankettstreifen sowie Abstandsgrün zwischen Bankett und Straßenseitengraben). Zudem ist der technische Entwurf zum Ausbauvorhaben zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft wie folgt optimiert worden:

- Reduzierung der Bankettbreite durchgehend von den ursprünglich vorgesehenen 1,50 m auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß (zwischen 0,50 m und 0,75 m)
- Reduzierung der Ausbaubreite der Fahrbahn von den ursprünglich vorgesehenen 6,0 m auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß von 5,50 m
- Reduzierung der Deckenhöhe am Bauende, um die Ausbaubreite noch weiter zu reduzieren

Darüber hinaus ist für dieses Bauvorhaben ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Demnach verbleiben nach Beendigung des Eingriffes infolge des Fahrbahnausbaus keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen des Gebiets wurde weiterhin eine separate FFH-Vorprüfung erarbeitet. Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes DE 3431-331 „Drömling“ und seiner Bestandteile auszuschließen sind, da der Ausbau der vorhandenen K 85 keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorruft.

Daher hat sich unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 NUVPG i. V. m. §§ 5, 7 UVPg wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPg nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 31.01.2022

Im Auftrage
Peters

Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Prüfung der Stadt Gifhorn (Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände)

Die Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Prüfung des Landkreises Gifhorn (Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände) vom 31.08.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfungsmitteilung liegt nach § 5 NKPG vom 01.02.2022 bis einschließlich 09.02.2022 zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn in Raum 215 öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371/888-182) gebeten.

Die Prüfungsmitteilung steht auch auf der Internetseite der Stadt Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.stadt-gifhorn.de/sv_gifhorn/Aktuell/Bekanntmachungen/

Gifhorn, den 19.01.2022

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 6 BauGB)

Die am 19.07.2021 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **111. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hohe Düne – Wohnen am Laubberg) – Teilplan 2** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 13.10.2021, Az. BAU-B OPL 2021-02925 genehmigt worden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Jedermann kann die vorstehende Änderung, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend dazu wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 19.01.2022

(L.S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 36 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.12.2021 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 100 „Hohe Düne – Wohnen am Laubberg“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 19.01.2022

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 36 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.12.2021 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 106 „Lehmweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. Änderung** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.³

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

³ abgedruckt auf Seite 37 dieses Amtsblattes

**Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Lehmweg Süd) – Teilplan 2

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten sowie unter der o. g. Internetadresse der Stadt Gifhorn eingesehen werden wie der o. g. Bebauungsplan.

Gifhorn, 19.01.2022

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss 2020 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes
Stadt Gifhorn (ASG)**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 13.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 werden festgestellt und der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt. Der ausgewiesene Jahresüberschuss und der Gewinnvortrag werden nach Abzug der Stammkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß § 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn, durch die ELT AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß des § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/2018, S. 161-166) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25.06.2021 hinaus ergeben sich nicht.“

Gifhorn, den 02.09.2021

(L. S.)

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn

Malzahn

Der Jahresabschluss 2020 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Neufassung Blockshornberg, 1. Änderung“, Stadt Wittingen, Boitzenhagen

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan „Neufassung Blockshornberg, 1. Änderung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter https://www.wittingen.eu/136_bauleitplanung.html in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 19.01.2022

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite 38 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan, 38. Änderung, Stadt Wittingen

Die vom Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung wurde vom Landkreis Gifhorn am 31.05.2021 (Aktenzeichen 8/6121-02/10/38 (OPL 2021-01341)) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Die Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gem. § 6a Abs. 2 BauGB die wirksame 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung unter https://www.wittingen.eu/136_bauleitplanung.html in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wittingen, den 19.01.2022

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Sondergebiet Steinkamp“, Stadt Wittingen, Knesebeck

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan „Sondergebiet Steinkamp“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter https://www.wittingen.eu/136_bauleitplanung.html in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

⁵ abgedruckt auf Seite 39 dieses Amtsblattes

⁶ abgedruckt auf Seite 40 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 19.01.2022

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan, 43. Änderung, Stadt Wittingen

Die vom Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung wurde vom Landkreis Gifhorn am 26.04.2021 (Aktenzeichen 6121-02/10/43 (OPL 2021-00968)) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gem. § 6a Abs. 2 BauGB die wirksame 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung unter https://www.wittingen.eu/136_bauleitplanung.html in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wittingen, den 19.01.2022

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

⁷ abgedruckt auf Seite 41 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Industriegebiet Große Horst Weg II“, Stadt Wittingen, Ortsteil Radenbeck

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan „Industriegebiet Große Horst Weg II“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter https://www.wittingen.eu/136_bauleitplanung.html in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 19.01.2022

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg

1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bernsteinsee-Neufassung“; 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Bernsteinsee-Neufassung“; 2. Änderung, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit den §§ 10 und 58 NKomVG beschlossen. Der Beschluss wurde in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sassenburg durch Aushang vom 20.12.2019 bis 16.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Das wesentliche Ziel der Planung besteht in der Aufhebung konfliktträchtiger Nutzungen, insbesondere durch den Sachverhalt, dass vermehrt die Gebäude im Wochenendhausgebiet zum „Dauerwohnen“ genutzt werden, was jedoch aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bernsteinsee-Neufassung“ unzulässig ist.

⁸ abgedruckt auf Seite 42 dieses Amtsblattes

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 19.12.2019 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, für den Änderungsbereich die beigefügte Veränderungssperre beschlossen.

Aufgrund des ungewöhnlichen Umfangs des Ablaufs des Verfahrens durch die Betroffenheit zahlreicher Bürgerinnen und Bürger, die sich von der allgemein üblichen städtebaulichen Tätigkeit der Planung wesentlich unterscheidet, hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 30.09.2021 auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – die 1. Verlängerung der folgenden Veränderungssperre beschlossen:

1. Verlängerung der Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bernsteinsee – Neufassung; 2. Änderung“:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan⁹ durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.
- (2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Sassenburg beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

⁹ abgedruckt auf Seite 43 dieses Amtsblattes

Die Satzung über die Veränderungssperre wird zu den Öffnungszeiten der Verwaltung (montags bis freitags, außer mittwochs, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Fachbereich 2 – Technische Dienste, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, Ortschaft Westerbeck, zu jedermann Einsicht bereitgehalten.

Gemeinde Sassenburg

Sassenburg, den 13.01.2022

Koslowski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tappenbeck zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 20.12.2021 die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2022 bis einschließlich 09.02.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Tappenbeck sowie dem Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tappenbeck, den 24.01.2022

Wessel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Parsau

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn Bebauungsplan „Kälberanger IV“ in der Gemeinde Parsau, Ortsteil Parsau Beschluss der Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat Parsau hat am 19.01.2022 den Bebauungsplan „Kälberanger IV“, im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zur Einsicht aus. Darüber hinaus können sie auf der Website der Gemeinde unter <https://www.parsau.de> aufgerufen werden. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹⁰ Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

¹⁰ abgedruckt auf Seite 44 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Parsau, den 20.01.2022

(L. S.)

Keil
Gemeindebürgermeisterin

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Calberlah

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Ferner erhalten alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Für jede Fraktion werden jährlich bis zu 15 Fraktionssitzungen entschädigt. Die Teilnehmerzahl ist dabei unerheblich. Für andere Sitzungen, insbesondere solcher nur vorübergehend eingerichteter Gremien, wird Sitzungsgeld nur aufgrund eines Rats- oder VA-Beschlusses gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die oder den Bürgermeister / in 450,00 €,
- a) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter des Bürgermeisters 225,00 €,
- b) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter des Bürgermeisters 110,00 €,
- c) an die oder den Gemeindedirektor / in 500,00 €,
- d) an die oder den stellv. Gemeindedirektor / in 125,00 €,
- e) an die Fachausschussvorsitzenden 10,00 €,
- f) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 50,00 €.

Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 5,00 € je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder zu Beginn der Wahlperiode eine zusätzliche einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat aus, so ist die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 7,00 € pro Monat.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bzw. der Vertreterinnen oder der Vertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich gezahlt:

für die oder den Bürgermeister / in 100,00 €

für die 1. Vertreterin / den 1. Vertreter 50,00 €

für die 2. Vertreterin / den 2. Vertreter 25,00 €

Die Fraktions-(Gruppen-) vorsitzenden 30,00 €

Die Fahrten der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors werden nach Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

(2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden nur innerhalb des Gemeindegebietes mit 0,30 € je km abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Fahrzeug innerhalb des Gemeindegebietes. Fahrten außerhalb des Kreisgebietes werden mit 0,30 € je km abgerechnet. Fahrten zu Sitzungen unter 2 km einfache Wegstrecke bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder ohne pauschale Fahrtkostenerstattung monatlich begrenzt auf 30,00 €.

§ 6 Fraktions-/ Gruppenentschädigung

(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Calberlah erhalten für die Fraktions-(Gruppen-) arbeit eine jährliche Grundpauschale von 100,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-(Gruppen-) mitglied eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR gezahlt.

§ 7 Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,

b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,

c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr, wenn im Haushaltsführungsbereich aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss.

Der Anspruch besteht während der genannten Zeiten auch, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 8 Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Calberlah ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde.

§ 9 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,50 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 10 Reisekosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagesgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.2012 außer Kraft.

Calberlah, den 19.01.2022

(L. S.)

Goltermann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Allerkamp II“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Isenbüttel für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat am 30.09.2021 den Bebauungsplan "Allerkamp II" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹¹

Die Planunterlagen mit der örtlichen Bauvorschrift und den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10 a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <https://www.isenbuettel.de/bauen/bebauungsplaene/isenbuettel/> eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit der örtlichen Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, den 05.10.2021

Rautenbach
Gemeindedirektor

(L. S.)

¹¹ abgedruckt auf Seite 45 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Alter Ortskern“ mit ÖBV III. Abschnitt, 3. Änderung Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 16.12.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Alter Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift III Abschnitt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹²

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8a, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

¹² abgedruckt auf Seite 46 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

Schwülper, den 14.01.2022

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Ortskern Klein Schwülper“ mit ÖBV Gemeinde Schwülper, Ortschaft Rothemühle, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 16.12.2021 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Ortskern Klein Schwülper“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹³

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen. Die betroffenen Umweltbelange sind im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des UVPG abgeprüft wurden.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8a, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkraft-tretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

¹³ abgedruckt auf Seite 47 dieses Amtsblattes

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

(L. S.)

Schwülper, den 14.01.2022

Brinkmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Örtliche Bauvorschrift "Rotteweg" Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 16.12.2021 die Örtliche Bauvorschrift "Rotteweg" gemäß § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Die örtliche Bauvorschrift wird hiermit bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹⁴

Die örtliche Bauvorschrift mit der Begründung liegt während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8a, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die örtliche Bauvorschrift eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

Schwülper, den 14.01.2022

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

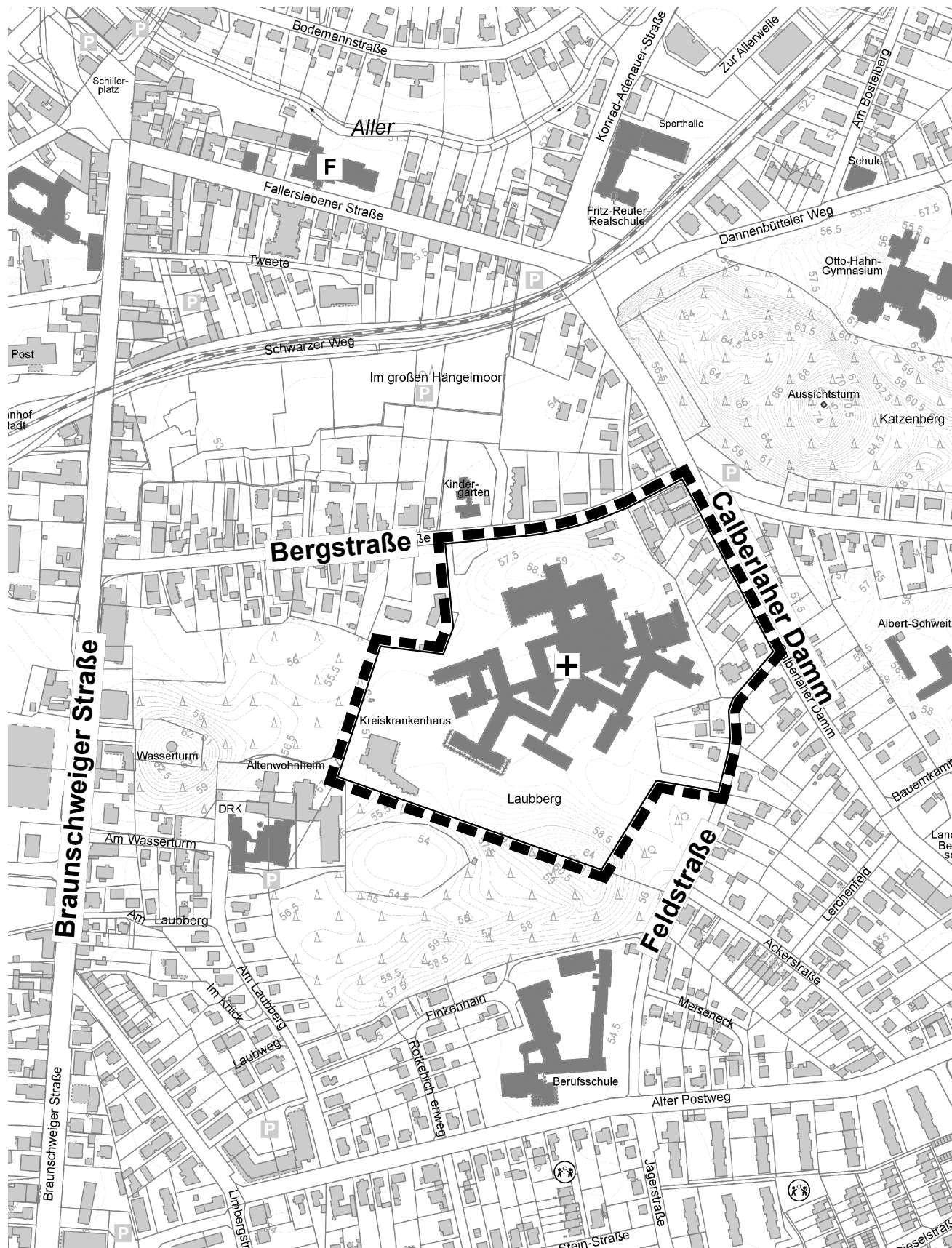
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

¹⁴ abgedruckt auf Seite 48 dieses Amtsblattes



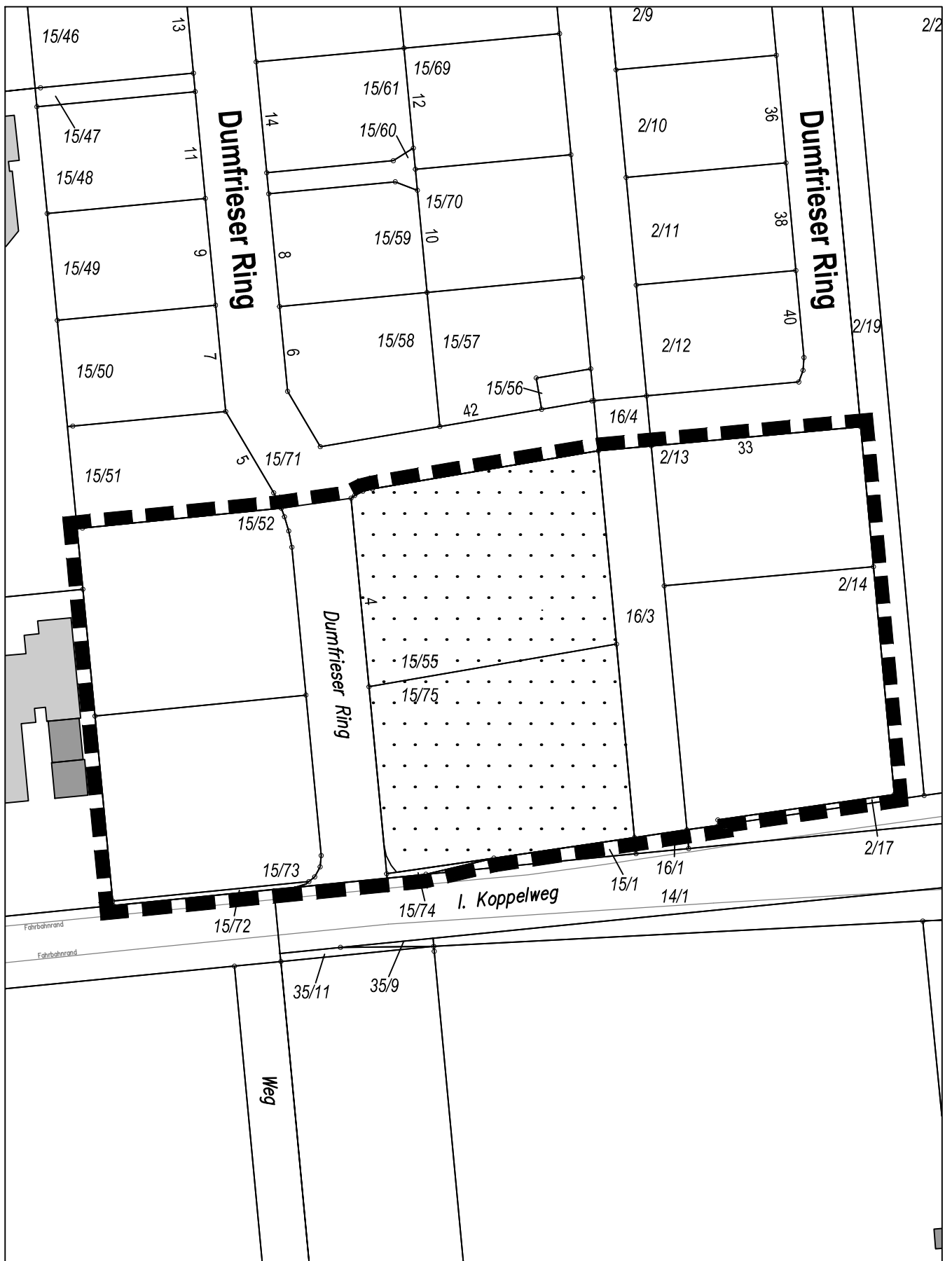
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Änderungsbereich der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hohe Düne - Wohnen am Laubberg) - Teilplan 2 und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 "Hohe Düne - Wohnen am Laubberg" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 "Lehmweg Süd", mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. Änderung



10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Lehmweg Süd) - Teilplan 2



Stadt Gifhorn



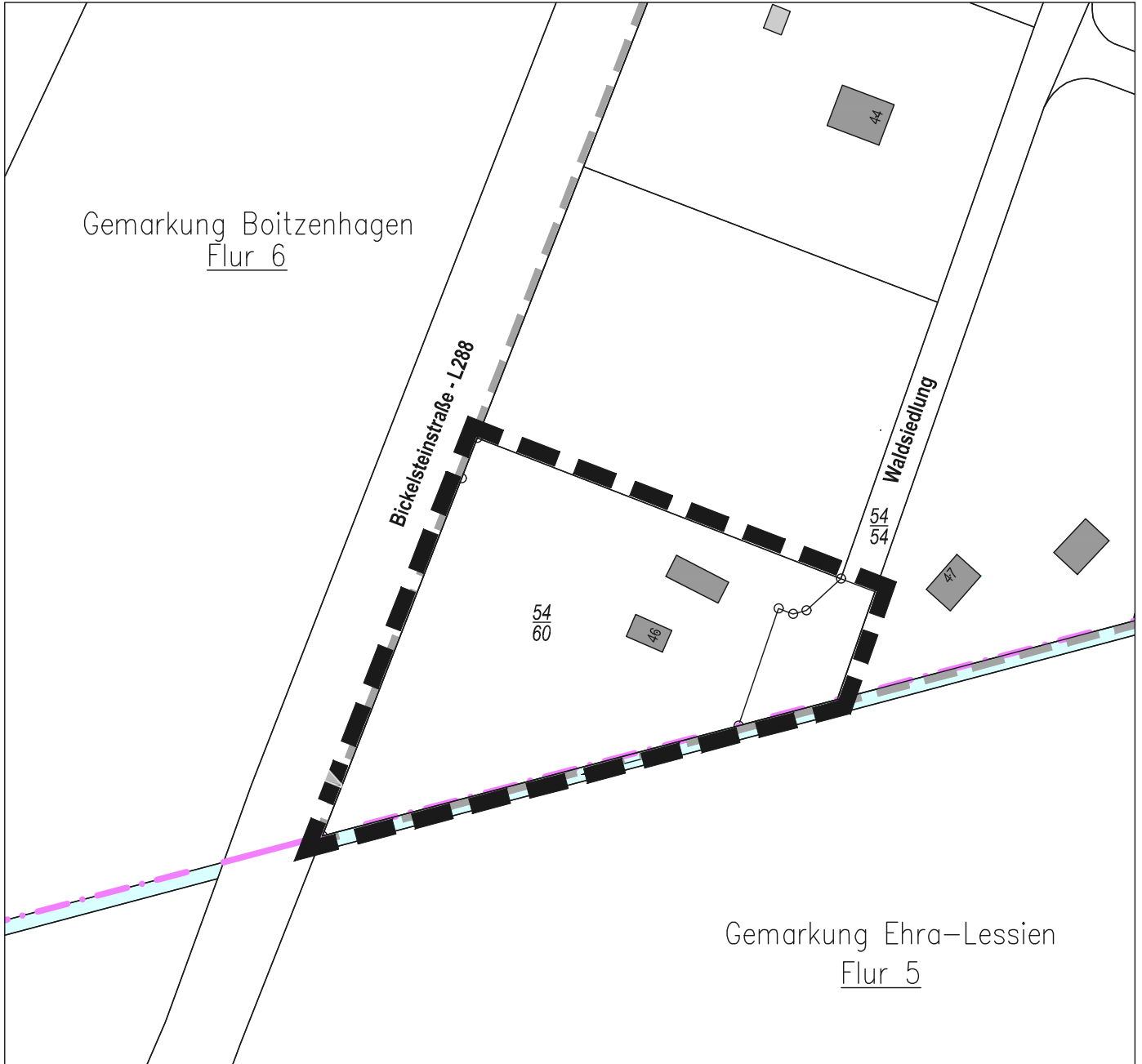
Bebauungsplan
Neufassung Blockshornberg

1. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)

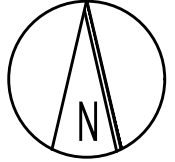


Gebietsabgrenzung

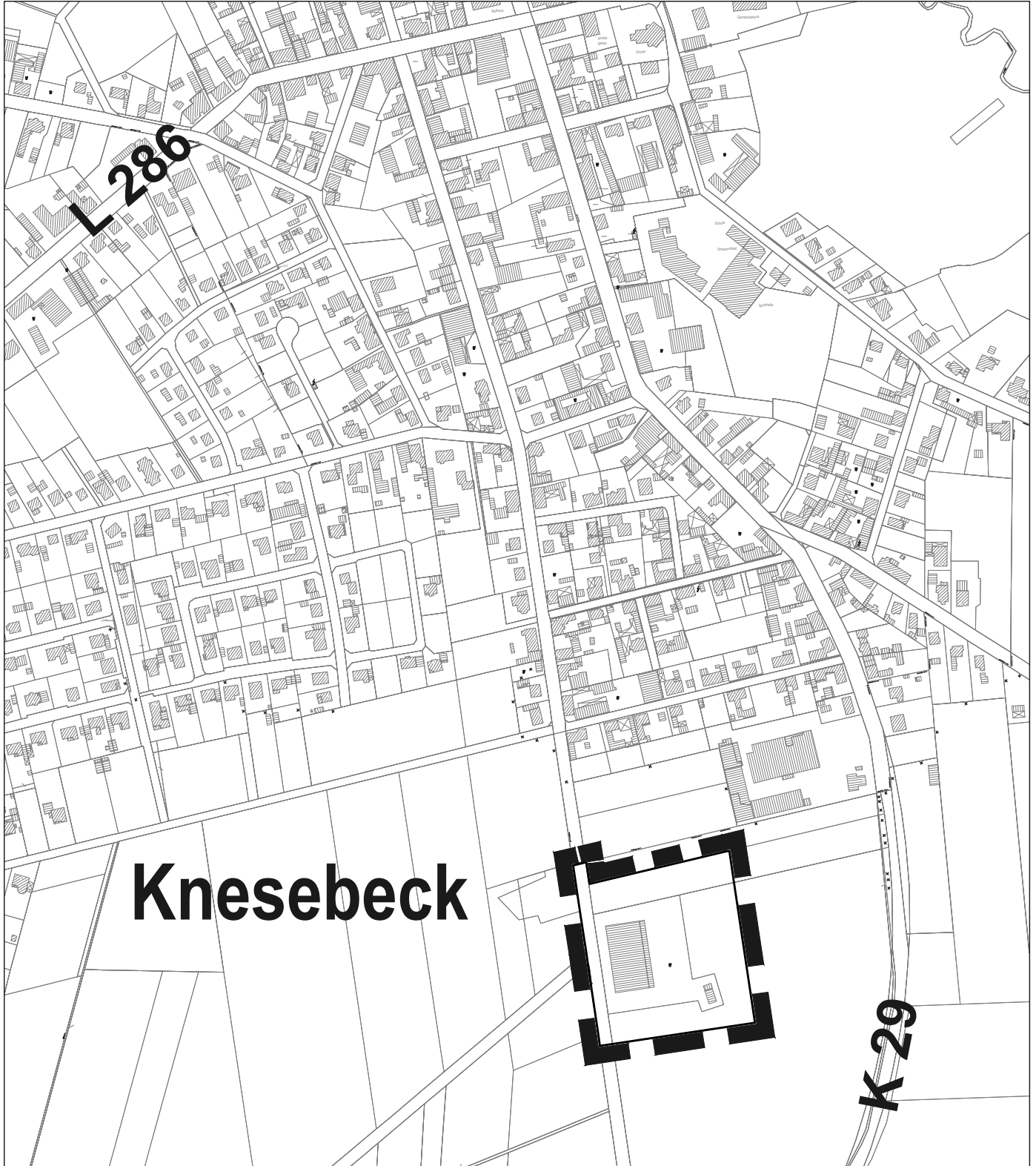


Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Boitzenhagen, wie dargestellt.

Flächennutzungsplan
38. Änderung



Gebietsabgrenzung

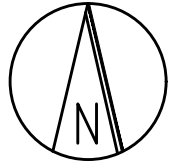


Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Knesebeck, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Bebauungsplan
Sondergebiet Steinkamp



Gebietsabgrenzung

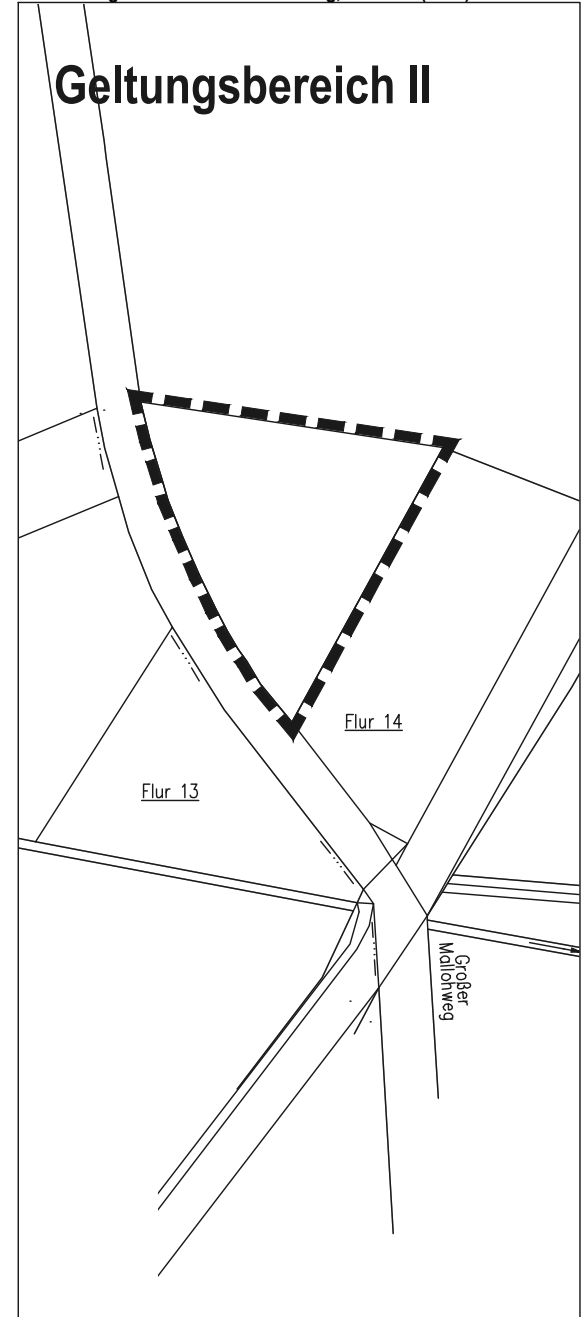
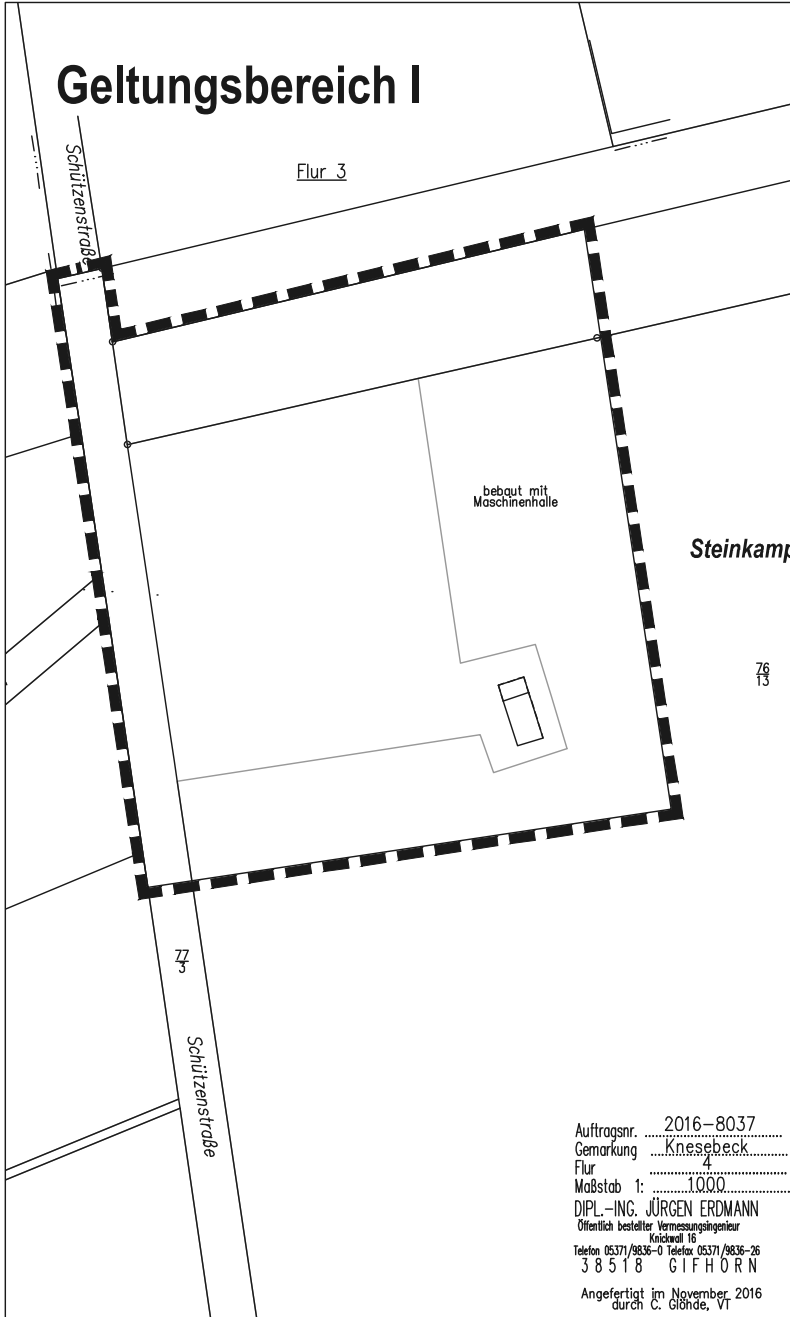
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und

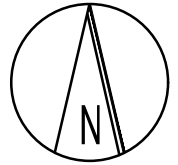
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Die Plangebiete befinden sich im Süden der bebauten Ortslage Knesebeck, wie dargestellt.



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Radenbeck, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte

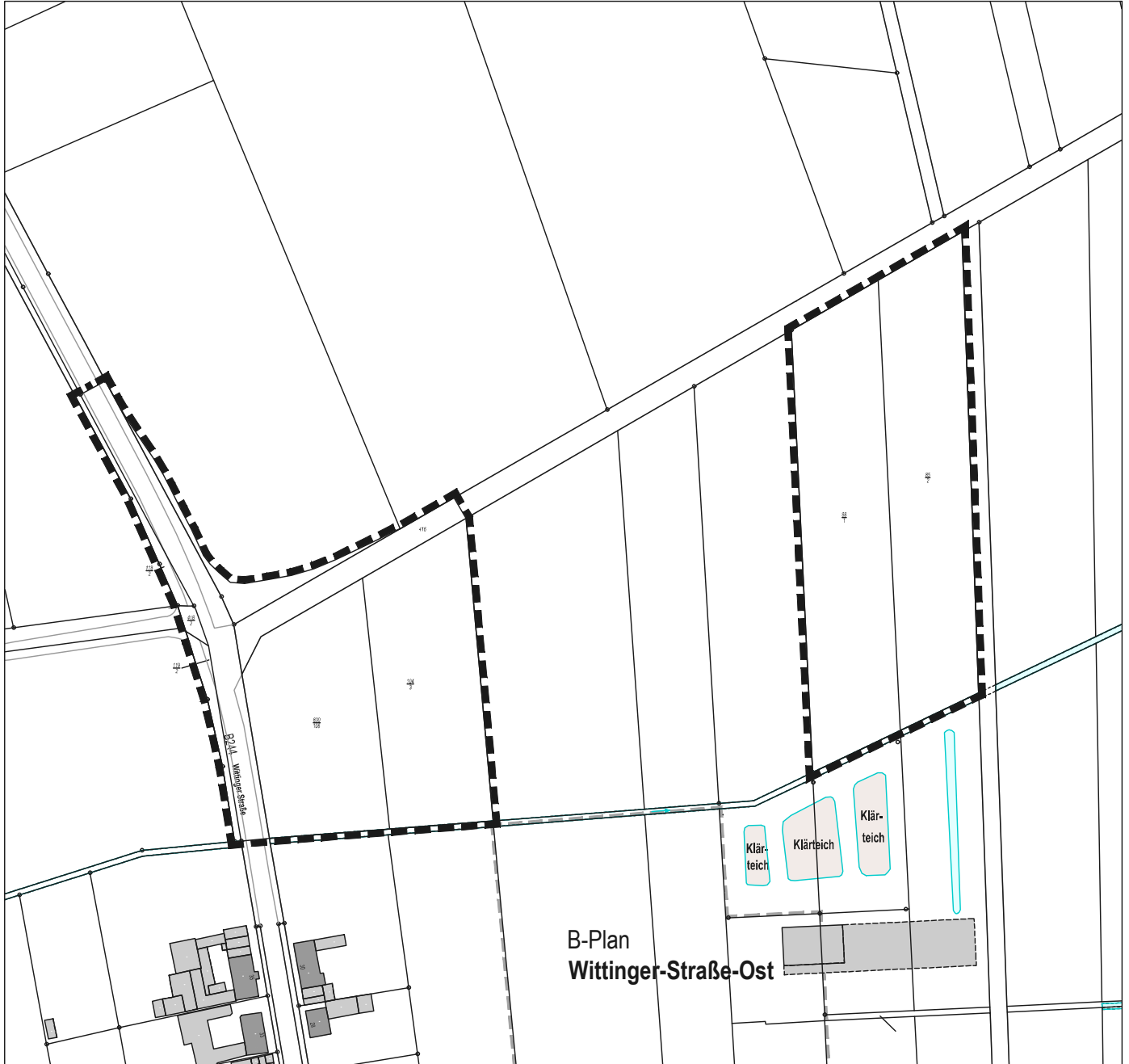
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2019) LGLN



Bebauungsplan
Industriegebiet Große Horst Weg II

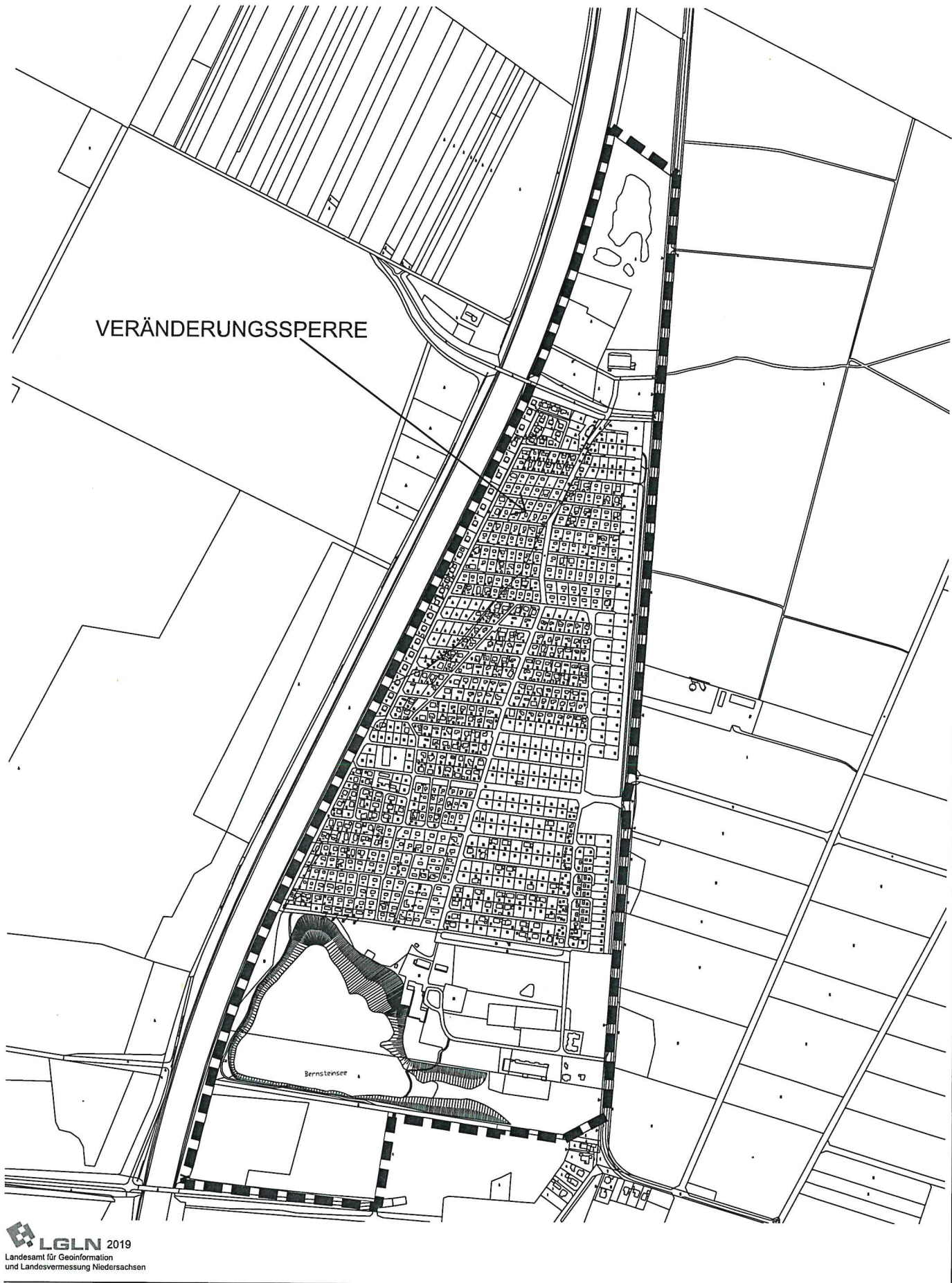
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2019)

Gebietsabgrenzung



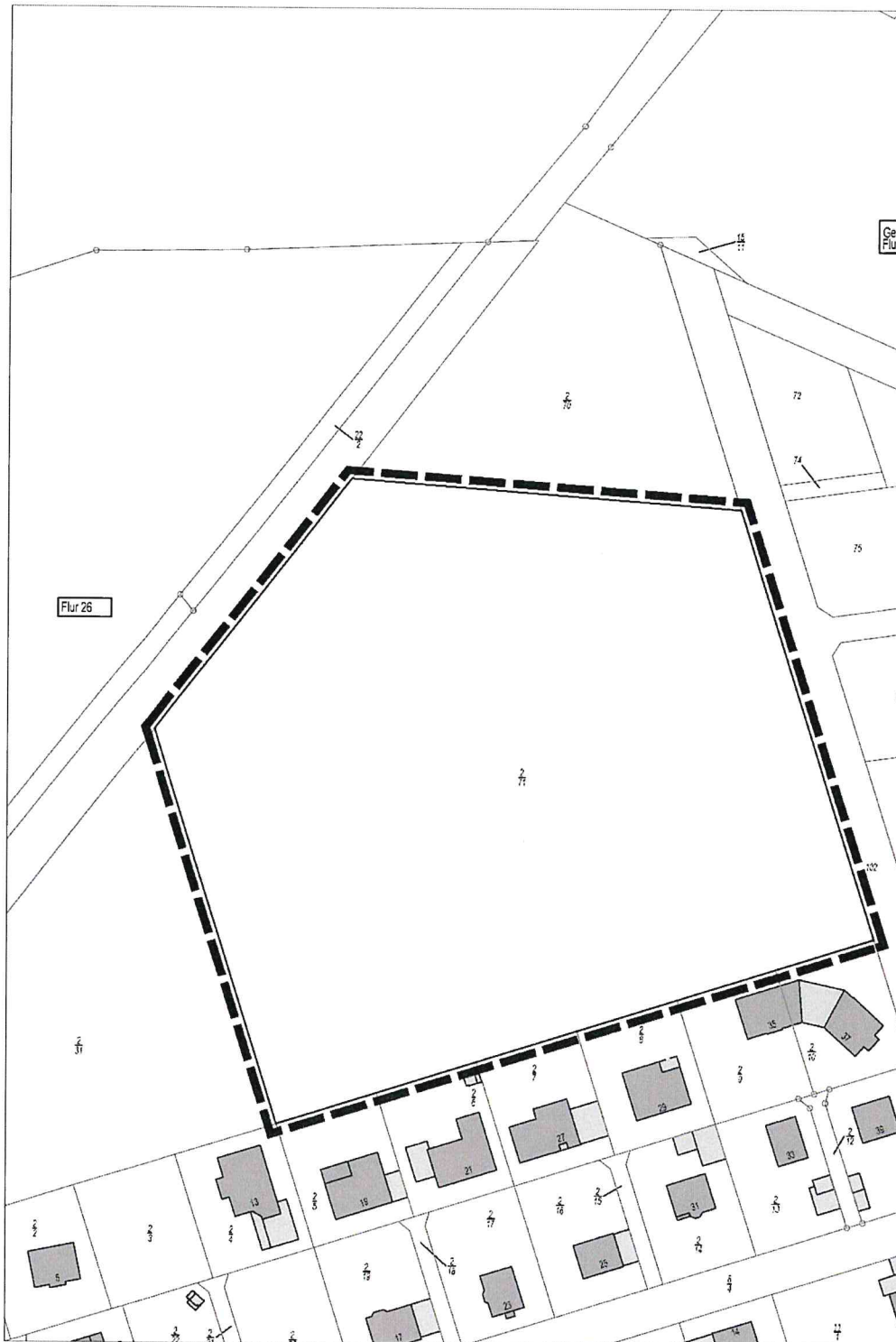
Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Radenbeck, wie dargestellt.

@ OpenStreetMap - Mitwirkende

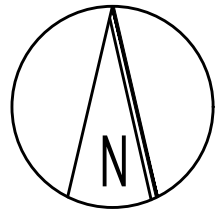


**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Stüde**

**Geltungsbereich der Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes "Bernsteinsee - Neufassung; 2. Änderung"**



Geltungsbereich Bebauungsplan „Kälberanger IV“ (schwarze Linie)

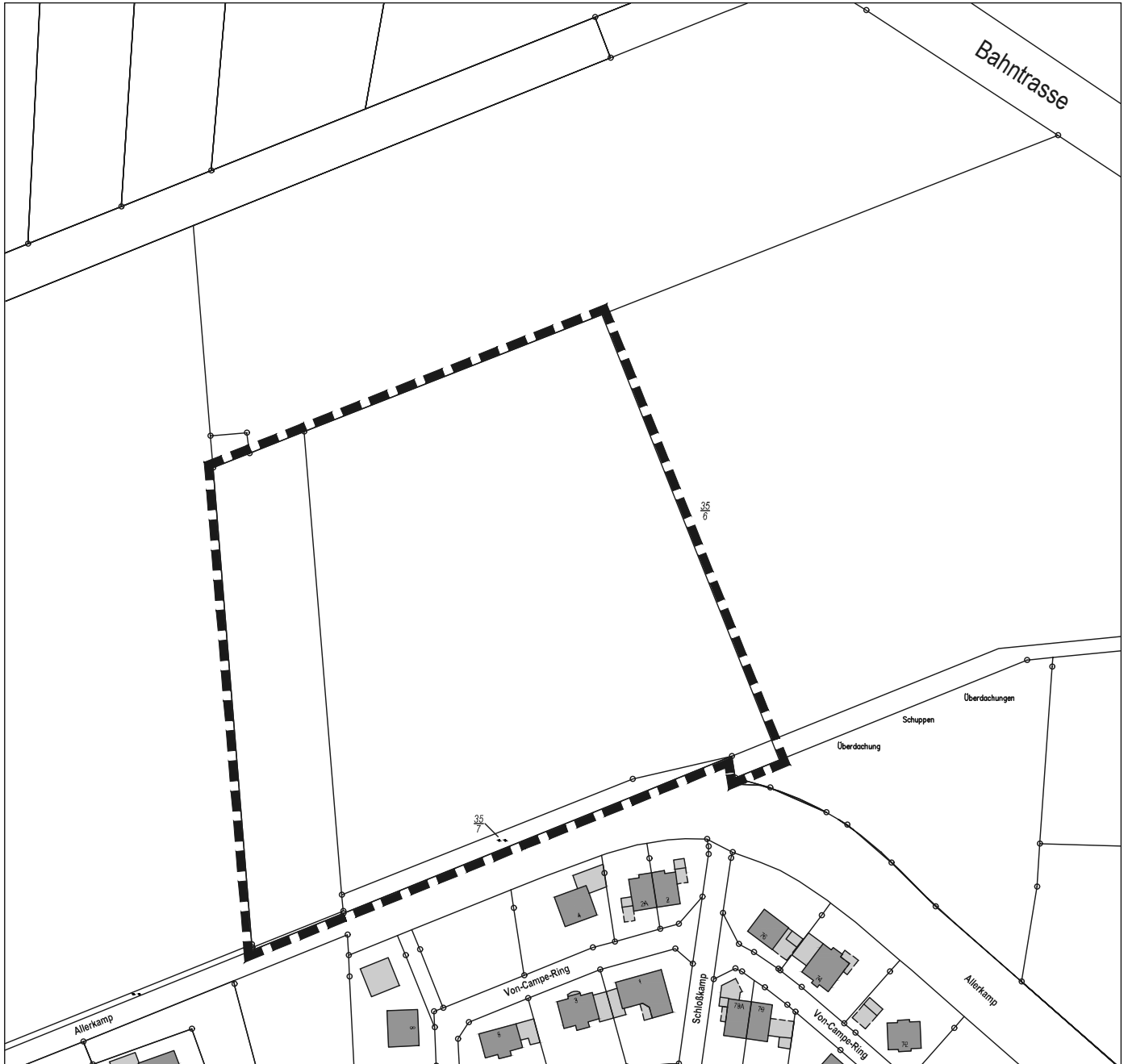


Bebauungsplan
Allerkamp II

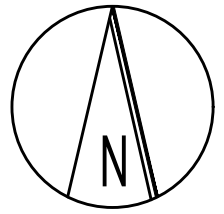
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



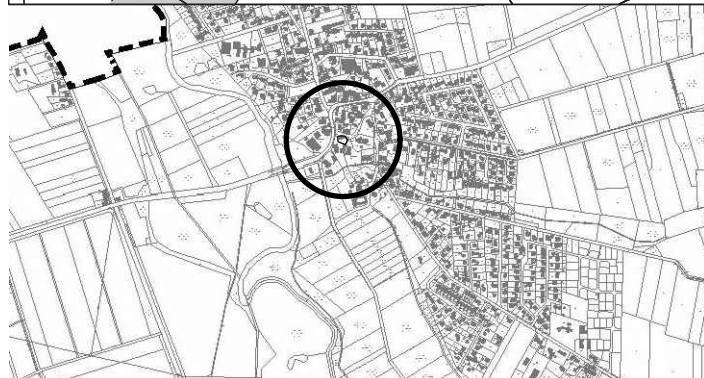
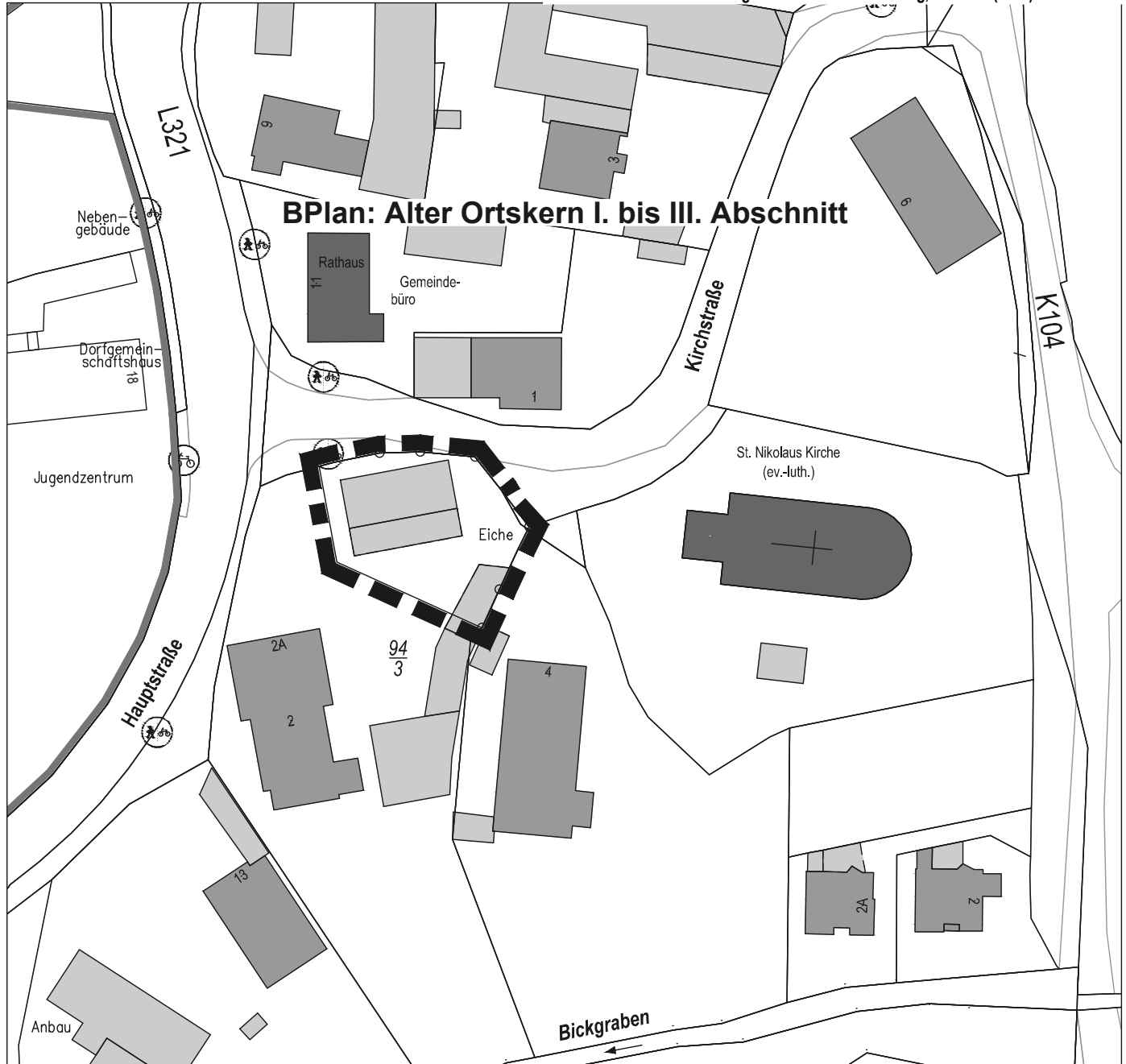
Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.



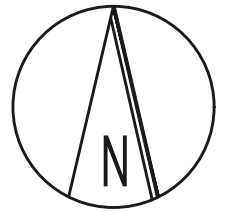
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Alter Ortskern
mit örtlicher Bauvorschrift
III. Abschnitt, 3. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

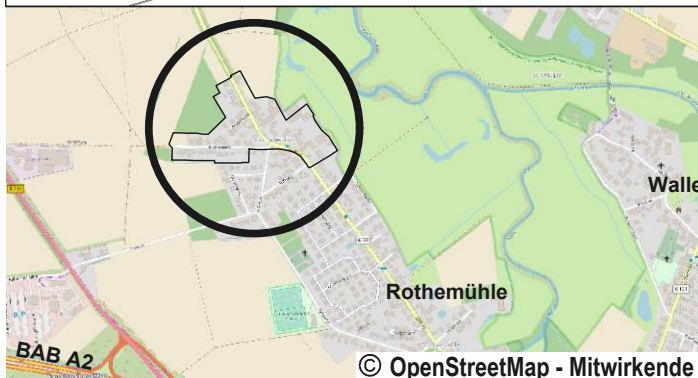
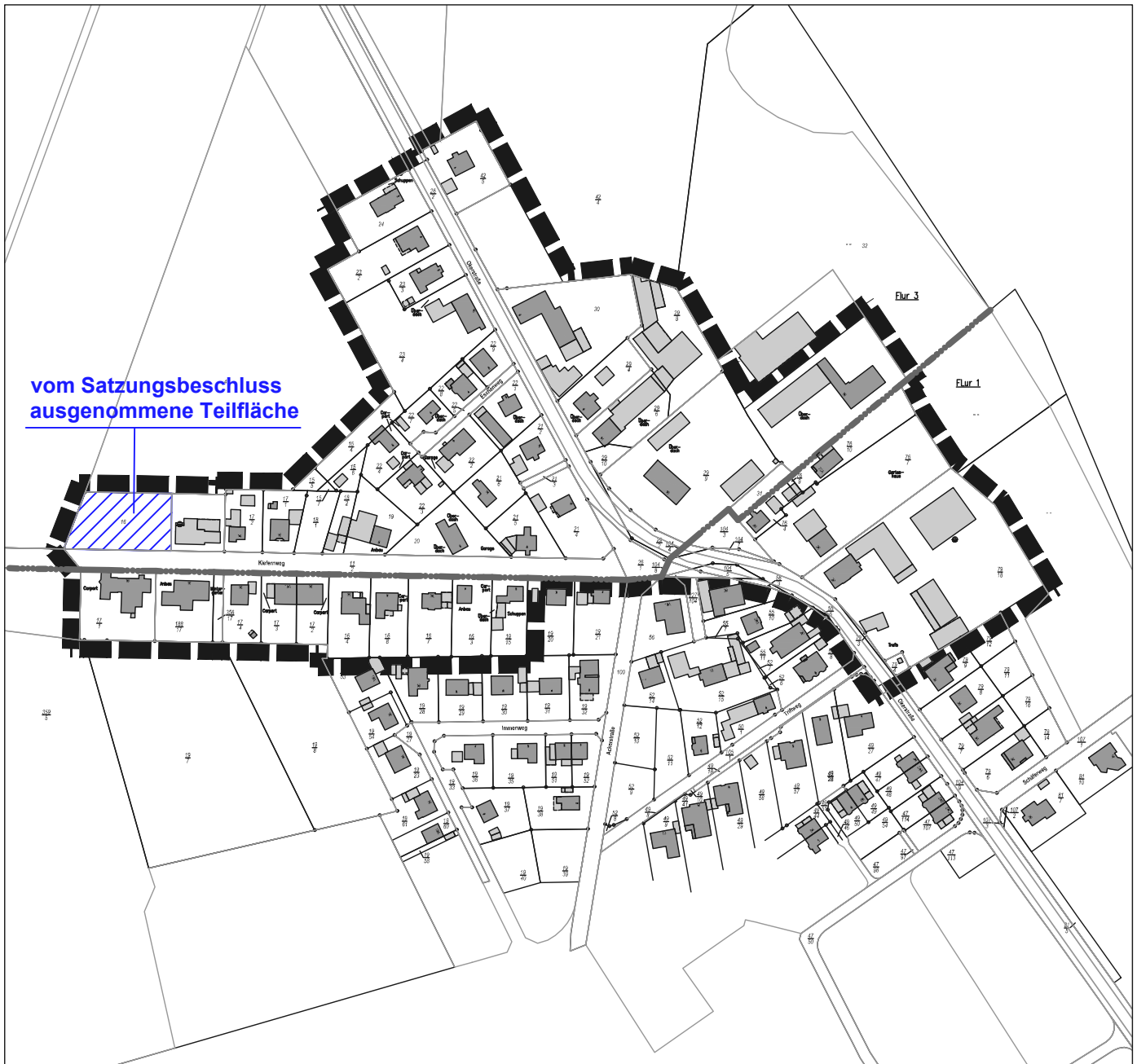


Bebauungsplan der Innenentwicklung
Ortskern Klein Schwülper
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden des bebauten Ortsteil Rothemühle, wie dargestellt.

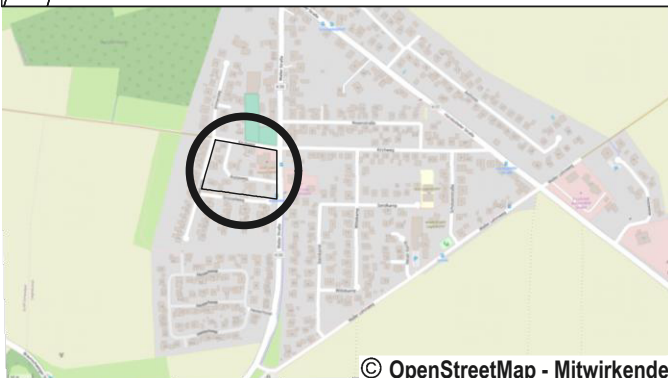


Örtliche Bauvorschrift
Rottweg

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Lagesbüttel an der K 56, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende